

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Hans-Peter Hörner AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

**Kinder- und Jugendkriminalität in Baden-Württemberg**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung allgemein die Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität, wie in der polizeilichen Kriminalstatistik 2021 dargestellt?
2. Welches Resozialisierungskonzept hat die Landesregierung entwickelt, um bei Kindern unter 14 Jahren sowie Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren die Gewaltbereitschaft zu verringern?
3. Welche Präventionsmaßnahmen (insbesondere bei Kindern unter 14 Jahren) hat die Landesregierung bisher ergriffen (bitte tabellarisch, kalendarisch)?
4. Worin sieht sie die Gründe für das Nichtgreifen der unter Frage 3 genannten Maßnahmen?
5. Worin sieht die Landesregierung die Gründe für den Anstieg der Gewaltbereitschaft um zehn Prozent gegenüber 2020, insbesondere bei Kindern unter 14 Jahren, trotz 2021 eingeführter allgemeiner Präventionsmaßnahmen?
6. Welche Studien wurden durch welche Institute in den Schulen und sonstigen Jugendeinrichtungen zum o. g. Thema in Baden-Württemberg bisher durchgeführt (bitte tabellarisch)?
7. Welche Straftatbestände führten zum erheblichen Anstieg der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der unter 21-jährigen Jugendlichen?

3.5.2022

Hörner AfD

### Begründung

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für 2021 geht es hervor, dass die Anzahl der Tatverdächtigen unter Jugendlichen bis 21 Jahren gegenüber dem Vorjahr massiv (z. B. hinsichtlich des Totschlags) angestiegen ist. Ein deutlicher Anstieg ist ebenfalls bei Kindern unter 14 Jahren zu beobachten; die Zahl der Tatverdächtigen ist innerhalb eines Jahres mittlerweile von 7 042 auf 7 864 Fälle angestiegen. Außerdem fand eine starke Zunahme der unter 21-jährigen Tatverdächtigen im Bereich der Straftaten hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung von 2020 zu 2021 um 47 Prozent statt. Die Kleine Anfrage dient dazu, die Gründe und Maßnahmen zur Behebung dieser massiven Fehlentwicklungen aufzuzeigen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 30. Mai 2022 Nr. IM3-0141.5-240/53/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet die Landesregierung allgemein die Zunahme der Kinder- und Jugendkriminalität, wie in der polizeilichen Kriminalstatistik 2021 dargestellt?*
5. *Worin sieht die Landesregierung die Gründe für den Anstieg der Gewaltbereitschaft um zehn Prozent gegenüber 2020, insbesondere bei Kindern unter 14 Jahren, trotz 2021 eingeführter allgemeiner Präventionsmaßnahmen?*
7. *Welche Straftatbestände führten zum erheblichen Anstieg der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der unter 21-jährigen Jugendlichen?*

Zu 1., 5. und 7.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS weist Tatverdächtige (TV) im Rahmen der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung bei den Straftaten gesamt nur einmal pro Jahr aus, auch wenn diese ggf. mehrere Straftaten, ggf. auch in mehreren Deliktskategorien, begangen haben. Deshalb können Tatverdächtige einzelner Deliktskategorien nicht aufsummiert werden.

Unter dem Begriff der Jugendkriminalität werden alle in der PKS erfassten Tatverdächtigen unter 21 Jahren (TV u21) zusammengefasst. Die im Bereich der Gesamtstraftaten erfassten TV u21 sind im Jahr 2021 mit 45 584 TV u21 im Vorjahresvergleich um rund 6,3 Prozent, das vierte Jahr infolge und auf den niedrigsten Stand seit mehr als 15 Jahren gesunken.

Bezogen auf Frage 5 und den dort genannten Begriff der Gewaltbereitschaft werden nachfolgend die in der PKS erfassten TV u21 von Aggressionsdelikten<sup>1</sup> differenziert nach Altersgruppen dargestellt. Diese haben sich im Vorjahresvergleich wie folgt entwickelt:

<b>Anzahl der TV von Aggressionsdelikten nach Altersgruppen in Baden-Württemberg</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
TV u21 gesamt	10.205	8.600
- darunter Kinder (bis unter 14 Jahre)	1.451	1.466
- darunter Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4.195	3.641
- darunter Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4.559	3.493

Im Jahr 2021 ist die Zahl der TV u21 im Bereich der Aggressionsdelikte um 15,7 Prozent auf 8 600 TV u21 gesunken. Die hierunter erfassten TV der Altersgruppe Kinder liegen mit einem Anstieg um 15 TV etwa auf Vorjahresniveau. Die TV der Altersgruppe Jugendliche gehen um 13,2 Prozent und die TV der Altersgruppe Heranwachsende um 23,4 Prozent zurück. Der Großteil der erfassten TV u21 wurde im Deliktsbereich der vorsätzlichen leichten Körperverletzung registriert. Innerhalb der Aggressionsdelikte sind in einzelnen Deliktskategorien gleichwohl ebenso steigende Tendenzen feststellbar, wie beispielsweise bei den TV u21 von Totschlag, die im Vorjahresvergleich um 19 TV bzw. 30,2 Prozent angestiegen sind.

Über die Aggressionsdelikte hinaus sind auch in anderen Deliktskategorien wie den Diebstahlsdelikten (-11,4 Prozent) oder den Rauschgiftdelikten (-17,1 Prozent) ähnlich ausgeprägte rückläufige Tendenzen bei den TV u21 im Jahr 2021 festzustellen.

Der in Frage 5 genannte Anstieg der Gewaltbereitschaft um zehn Prozent gegenüber 2020, insbesondere bei Kindern unter 14 Jahren, kann durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen auf Grundlage der PKS nicht nachvollzogen werden. Sofern auf den prozentualen Anstieg der TV im Kindesalter von 7 042 TV im Jahr 2020 auf 7 864 TV Bezug genommen wird, handelt es sich hierbei um die im Bereich aller Straftaten erfassten TV der Altersgruppe Kinder. Diese Betrachtung lässt jedoch keinen Rückschluss auf einen etwaigen Anstieg der Gewaltbereitschaft von TV im Kindesalter zu.

Die Anzahl der TV u21 im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hat sich im Vorjahresvergleich wie folgt entwickelt:

<sup>1</sup> Vom PKS-Summenschlüssel sind grundsätzlich umfasst: Mord; Totschlag und Tötung auf Verlangen; Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge; Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; Körperverletzung mit Todesfolge; gefährliche und schwere Körperverletzung; Verstümmelung weiblicher Genitalien; erpresserischer Menschenraub; Geiselnahme; Angriff auf den Luft- und Seeverkehr; vorsätzliche leichte Körperverletzung sowie tätlicher Angriff.

<b>Anzahl der TV u21 nach Deliktskategorien<sup>2</sup> in Baden-Württemberg</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Straftaten gesamt	48.637	45.584
• davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2.853	4.203
- darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexueller Übergriff besonders schwerer Fall	190	217
- darunter sexuelle Belästigung	161	201
- darunter sexueller Missbrauch	475	511
- hiervon sexueller Missbrauch von Kindern	446	472
- hiervon exhibitionistische Handlungen/Erregung öffentlichen Ärgernisses	23	30
• darunter Verbreitung pornografischer Inhalte	1.967	3.238
- hiervon Verbreitung/Erwerb/Besitz/Herstellung Kinderpornografie	1.432	2.682

Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist im Jahr 2021 die Zahl der TV u21 im Vorjahresvergleich um 47,3 Prozent bzw. 1 350 TV u21 angestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Zunahme im darunter subsumierten Bereich des Verbreitens/Erwerbs/Besitzes und Herstellens von Kinderpornografie um 87,3 Prozent bzw. 1 250 TV u21 zurückzuführen.

Einen Grund für diese Entwicklung stellt die zum Teil massenhafte Verbreitung inkriminierter Inhalte über Chatgruppen dar. Insbesondere in sozialen Netzwerken und über Messenger-Dienste verbreiten sich entsprechende Dateien rasant. Eine solche Verbreitung führt dazu, dass oftmals gegen alle Mitglieder einer Chatgruppe Ermittlungen geführt werden. Dies kann innerhalb kürzester Zeit zu einer hohen Anzahl von Tatverdächtigen führen. Die Verbreitung von kindes- und jugendpornografischen Inhalten über Chatgruppen erfolgt zunehmend auch durch Kinder oder Jugendliche selbst. Diese sind sich der strafrechtlichen Relevanz der versendeten Dateien häufig nicht bewusst. Die Motive liegen hierbei zumeist in kinds- bzw. jugendtypischem Fehlverhalten begründet. In den letzten Jahren ist eine Zunahme entsprechender Straftaten festzustellen, bei denen Minderjährige als Tatverdächtige registriert werden. So ist der Anstieg von 7 042 TV auf 7 864 TV im Kindesalter im Jahr 2021 wesentlich auf die Zunahmen in den Bereichen des Verbreitens/Erwerbs/Besitzes und Herstellens von Kinderpornografie (+246 TV), der ausländerrechtlichen Verstöße (+190 TV) sowie der Sachbeschädigungen (+186 TV) zurückzuführen.

Die Polizei führt angesichts der steigenden Zahl minderjähriger Tatverdächtiger bei Kinderpornografie-Delikten verschiedenste Präventionsmaßnahmen durch, um die entsprechende Zielgruppe im Umgang mit solchen, oftmals selbst angefertigten, Inhalten zu sensibilisieren.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat Ende des Jahres 2020 eine Kampagne gegen die Verbreitung von Kinderpornografie veröffentlicht, deren Hauptzielrichtung die Verhinderung von leichtfertiger oder unbewusster Verbreitung von Kinderpornografie durch Personen, die nicht dem pädophilen oder pädosexuellen Spektrum angehören, ist. Hierunter fallen vor allem auch Jugendliche, die sich der Konsequenzen ihres Handelns nicht bewusst sind. Junge Menschen und ihr Umfeld sollen mit der Kampagne gezielt über die strafbare Verbreitung informiert werden und Handlungsmöglichkeiten erhalten, um Kinderpornografie melden zu können. ProPK hat hierzu die Kampagnen-Clips #soundswrong und #denkenstattsenden sowie

<sup>2</sup> Keine abschließende Darstellung.

einen ausführlichen FAQ-Katalog rund um das Thema Verbreitung von Kinder- und Jugendpornografie veröffentlicht. Neben Veröffentlichungen der Kampagnenclips dient die Internetseite [www.soundswrong.de](http://www.soundswrong.de) mit ergänzenden Hintergrundinformationen der Aufklärung aller relevanter Zielgruppen. Die Internetseite wurde zum Kampagnenstart des Teils SoundsWrong II am 6. Oktober 2021 freigeschaltet und vermittelt Informationen zur Strafbarkeit, zum Melden von und zur Aufklärung über die Verbreitung von Kinderpornografie. Die wichtigsten Inhalte der Kampagne sind auch in leichter Sprache sowie als Gebärdenvideos verfügbar. Damit wird barrierefrei über das richtige (Melde-)Verhalten bei der Verbreitung von Kinderpornografie aufgeklärt. Zudem stellt ProPK eine Infokarte zu SoundsWrong zur Verfügung, die im Rahmen von polizeilichen Vorträgen zur Verbreitung der Botschaften allen relevanten Zielgruppen ausgeteilt werden kann. Des Weiteren wurde eine Infokarte als Einleger für die Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“ entworfen, um Lehrkräfte auf die Problematik und die Kampagne aufmerksam zu machen. Eine weitere Kampagnen-Postkarte ist speziell für den Einsatz auf Messen und ähnlichen Informationsveranstaltungen konzipiert.

2. *Welches Resozialisierungskonzept hat die Landesregierung entwickelt, um bei Kindern unter 14 Jahren sowie Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren die Gewaltbereitschaft zu verringern?*

Zu 2.:

„Resozialisierung“ ist die schrittweise Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe. Da Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht strafmündig sind, werden gegen sie keine Haftstrafen (oder andere strafrechtliche Sanktionen) verhängt. Folglich kommen für Kinder unter 14 Jahren Resozialisierungskonzepte im Sinne der Fragestellung nicht in Betracht.

Im Übrigen hat das Ministerium der Justiz und für Migration eine Gesamtkonzeption „Resozialisierung in Baden-Württemberg“ vorgelegt, die vom Ministerrat am 8. Dezember 2020 gebilligt worden ist. Die Gesamtkonzeption ist auf der Homepage des Ministeriums der Justiz und für Migration eingestellt. Sie kann unter [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de) (Justiz/Justizvollzug/Resozialisierung) abgerufen werden. Die Gesamtkonzeption bezieht auch den Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg mit ein. Sie stellt die für eine erfolgreiche Resozialisierung vorhandenen Strukturen und erforderlichen Rahmenbedingungen sowie Maßnahmen für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess dar. Insbesondere werden die bereits bestehenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen für die wichtigen Bereiche des Vollzugs, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht aufgezeigt.

Darüber hinaus sieht das Vollzugskonzept der Justizvollzugsanstalt Adelsheim für die Jugendstrafgefangenen mit ihren jeweiligen Ausgangsbedingungen, Fähigkeiten und Problemlagen unterschiedliche Unterbringungs- und Behandlungsformen vor. Für Gewaltstraftäter gibt es bei Indikation die Möglichkeit, in die Sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt Adelsheim aufgenommen zu werden. Dort stehen 24 Plätze in einem separaten Hafthaus zur Verfügung. Die Sozialtherapeutische Abteilung ist vorgesehen für Gewalt- und Sexualtäter, bei denen Bedarf für eine intensive therapeutische Behandlung (Psychotherapie, Milieuthérapie, Soziales Training) gesehen wird. Die jungen Gefangenen der Sozialtherapie können regulär am Schul-, Berufsbildungs-, Sport- und Freizeitprogramm der Justizvollzugsanstalt teilnehmen. Zum Konzept der Abteilung gehören aber auch gesondert angeleitete Freizeit- und Sportangebote. Das Behandlungsprogramm besteht zunächst aus einem deliktsunabhängigen Teil, an dem sowohl Gewalt- als auch Sexualstraftäter teilnehmen. Ergänzt wird der Gruppenteil durch einzeltherapeutische Betreuung der Teilnehmer. An den deliktsunabhängigen Teil schließt sich bei Gewaltstraftätern ein modifiziertes „Behandlungsprogramm für Gewalttäter“ an. Auch dieses Behandlungsprogramm wird durch einzeltherapeutische Betreuung ergänzt. Darüber hinaus werden für Gewaltstraftäter auch niederschwelligere Maßnahmen wie etwa Opferempathie-Trainings oder Anti-Gewalt-Trainings angeboten.

3. Welche Präventionsmaßnahmen (insbesondere bei Kindern unter 14 Jahren) hat die Landesregierung bisher ergriffen (bitte tabellarisch, kalendarisch)?

Zu 3.:

Um auf aktuelle Entwicklungen frühzeitig reagieren zu können, analysiert die Landespolizei die Kriminalitätsentwicklungen fortwährend und passt Präventionsangebote entsprechend an oder entwickelt diese neu. Eine statistische Erfassung der Einzelmaßnahmen erfolgt nicht.

Ein besonderer Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit besteht traditionell im schulischen Kontext und basiert auf der bundesweit einmaligen Kooperationsvereinbarung „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“, die im Jahr 2015 zwischen dem Innenministerium und dem Kultusministerium geschlossen wurde. Ziel dieser Kooperation ist es, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern und Lehrkräften eine Teilnahme an Angeboten der Kriminalprävention zu ermöglichen. Die „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ wurde speziell auf die Bedürfnisse der Schulen abgestimmt. Speziell fortgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte informieren zu jugendspezifischen Themen wie Drogen, Mediengefahren und Gewalt sowie zur Verkehrsunfallprävention. Für den Bereich der Gewaltprävention bieten die regionalen Polizeipräsidien Unterrichts- und Informationsveranstaltungen für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 8 im Umfang von drei Unterrichtsstunden an. Herzstück ist das Schülerprogramm „Herausforderung Gewalt“. Dieses stärkt die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen und sozialen Kompetenz und bereitet sie auf einen besseren Umgang mit Konflikten vor. Der Zielgruppe werden in drei Modulen die unterschiedlichen Facetten von Gewalt, die Folgen für Opfer, Täterinnen und Täter sowie Verhaltensmöglichkeiten bei bedrohlichen Situationen aufgezeigt und vermittelt. In Zusammenarbeit mit der Filmakademie Baden-Württemberg aus Ludwigsburg wurde das Präventionsprogramm mit Videoclips um einen digitalen Baustein erweitert. In den insgesamt sieben etwa 90 Sekunden langen Videos werden die Themen körperliche Gewalt, Mobbing und Erpressung im Smartphone-Format aus der Ich-Perspektive behandelt. Durch einen permanenten Perspektivwechsel sollen Emotionen geweckt und über interaktive Einbindung der Zielgruppe Diskussionen und ein Reflektionsprozess bei Schülerinnen und Schülern angeregt werden.

Das Landeskriminalamt hat beispielsweise im Jahr 2020 das Präventionsprogramm „Zivilcourage im Netz“ entwickelt, in welchem Schülerinnen und Schülern ab der siebten Klassenstufe Kompetenzen zum Umgang mit Hasskommentaren im Internet vermittelt werden und die Bedeutung eines couragierten Verhaltens mit im Fokus steht.

Neben den landesweiten Präventionsangeboten beteiligen sich die regionalen Polizeipräsidien sowie deren Referate Prävention auch an vielseitigen regionalen Präventionsmaßnahmen, die sich speziell an Kinder und Jugendliche richten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im 50. Landesjugendplan (Drucksache 17/1009) verwiesen.

Im Bildungsplan der allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg sind mehrere Leitperspektiven verankert. Dabei handelt es sich um handlungsleitende Themen, die nicht einem einzigen Fach zugeordnet werden. Die Leitperspektive Prävention und Gesundheitsförderung zielt auf die Förderung von Lebenskompetenzen und die Stärkung persönlicher Schutzfaktoren ab. Kinder und Jugendliche sollen unterstützt werden, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen zu können. Zentrale Lern- und Handlungsfelder dabei sind: Selbstregulation, Ressourcenorientierung, wertschätzende Kommunikation, Konflikt- und Stressbewältigung sowie Beziehungsaufbau. Für die Umsetzung der Leitperspektive stehen den Lehrkräften für unterschiedliche Fächer Beispielcurricula, Synopsen und Kompetenzraster zur Verfügung.

Für die außerunterrichtliche Präventionsarbeit an Schulen bildet das vom Kultusministerium erarbeitete Landespräventionskonzept „stark.stärker.Wir“ seit 2012 einen Orientierungsrahmen. Wie die Leitperspektive basiert es auf einem erweiterten Präventionsbegriff: Zu Suchtprävention und Gewaltprävention kommen als zusätzliche Aspekte die Gesundheitsförderung sowie die Förderung von Lebenskompetenzen hinzu. Es werden Ziele und Kriterien für ein schulisches Präventionskonzept benannt, die erforderlichen Prozessschritte beschrieben und für einzelne Etappen im Umsetzungsprozess Hinweise und Hilfestellungen gegeben. Die Handreichung „Roter Faden Prävention“ beinhaltet eine Übersicht der im Rahmen eines schulischen Präventionskonzepts einsetzbaren Präventionsprogramme in Baden-Württemberg, einschließlich einer Kurzbeschreibung der jeweiligen Inhalte sowie Angaben zu Kooperationspartnern, Qualifizierungsmaßnahmen und weiteren Programmmerkmalen.

Für die verschiedenen Aspekte schulischer Prävention steht den Schulen im Land eine Vielzahl an Programmen zur Verfügung. Die Schulen entscheiden auf Grundlage des jeweiligen Bedarfs sowie der schulischen Gegebenheiten über den Einsatz eines bestimmten Präventionsprogramms im Rahmen ihres schuleigenen Präventionskonzepts. Bei allen Fragen zur schulischen Präventionsarbeit werden Schulleitungen und Lehrkräfte von Präventionsbeauftragten der Regionalstellen des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung beraten und unterstützt.

Auch die – in erster Linie repressiv tätig werdende – Justiz in Baden-Württemberg trägt durch eine effektive Strafverfolgung und die damit verbundene spezial- und generalpräventive Wirkung zur vorbeugenden Bekämpfung von Kinder- und Jugendkriminalität bei. Auf Straftaten von Jugendlichen muss schnell und konsequent reagiert werden und den jungen Straftätern müssen zugleich rechtzeitig und zielgerichtet Chancen und Hilfsangebote für die Zukunft eröffnet werden, um „kriminelle Karrieren“ zu verhindern bzw. zu beenden.

Die Häuser des Jugendrechts in Baden-Württemberg verfolgen diese Strategie in besonderem Maße und mit sichtbarem Erfolg. Hier arbeiten die staatlichen Institutionen, die maßgeblich an einem Jugendstrafverfahren mitwirken, namentlich Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe, behördenübergreifend zusammen. Der ständige persönliche Kontakt und kurze Wege ermöglichen einen intensiveren und frühzeitigeren Informationsaustausch. Die Lebenssituation des einer Straftat verdächtigen Jugendlichen kann eingehend analysiert und gemeinsam kann ein für ihn am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts ausgerichtetes geeignetes und angemessenes Sanktionsmittel gefunden werden. Verfahrenslaufzeiten lassen sich reduzieren. Die bestehende Vernetzung von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt erleichtert darüber hinaus die Entwicklung neuer – auch präventiv wirkender – Maßnahmen und Angebote für jugendliche Straftäter. Vor diesem Hintergrund ist es erklärtes Ziel der Landesregierung, in den kommenden Jahren weitere Häuser des Jugendrechts im Land einzurichten. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart: „Das Erfolgsmodell der Häuser des Jugendrechts, in denen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt unter einem Dach zusammenarbeiten, werden wir – auch mithilfe digitaler Möglichkeiten – landesweit weiter etablieren.“ In diesem Jahr sind bereits zwei neue Häuser des Jugendrechts in Villingen-Schwenningen und Waldshut-Tiengen in Betrieb gegangen. Die Planungen zu weiteren Häusern des Jugendrechts laufen und sind beispielsweise in Ludwigsburg, Stuttgart-Mitte und Konstanz weit fortgeschritten.

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe können seitens der Jugendämter bei gewaltaffinem bzw. gewalttätigem Verhalten von Kindern entsprechende individuelle Maßnahmen veranlasst werden. Zur Kinder- und Jugendhilfe zählen aber auch (aufsuchende) Angebote der Kinder- und Jugendsozialarbeit, der mobilen Jugendarbeit, der Schulsozialarbeit oder der offenen Jugendarbeit, die präventiv wirken.

*4. Worin sieht sie die Gründe für das Nichtgreifen der unter Frage 3 genannten Maßnahmen?*

Zu 4.:

Hinweise auf ein Nichtgreifen der aufgezeigten Präventionsmaßnahmen im Sinne der Fragestellung sind der Landesregierung nicht bekannt.

*6. Welche Studien wurden durch welche Institute in den Schulen und sonstigen Jugendeinrichtungen zum o. g. Thema in Baden-Württemberg bisher durchgeführt (bitte tabellarisch)?*

Zu 6.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen